

Auftraggeber

Auftragnehmer

Bebauungsplan „Flurstück Nr. 81“ Gemeinde Schömburg-Schwarzenberg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bericht



Auftraggeber

Gemeinde Schömburg
Lindenstraße 7
75328 Schömburg

Auftragnehmer

**Bebauungsplan „Flurstück Nr. 81“
Gemeinde Schömburg-Schwarzenberg**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bericht

Bearbeitung

Dipl.-Agr.Biol. Jana Rist
M. Sc. Landscape Ecology Jonathan Zweigle
B. Sc. Biol. Lisa Koch

verfasst



Geschäftsführung
planbar güthler

verfasst: Ludwigsburg, 14.11.2025
überarbeitet: Ludwigsburg, 18.06.2026

Planbar Güthler GmbH
Mörkestr. 28/3
71636 Ludwigsburg
Tel. 07141-91138-0, Fax -91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Rechtliche Grundlage.....	2
1.4	Beschreibung des Vorhabens	2
1.5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
2	Methodik	5
3	Wirkungen des Vorhabens	7
4	Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit.....	9
4.1	Habitatstrukturen.....	9
4.2	Vögel	13
4.3	Fledermäuse	15
4.4	Haselmaus.....	16
4.5	Schmetterlinge	17
4.6	Sonstige Tiergruppen.....	17
4.7	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	17
5	Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	18
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	18
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	19
5.3	Hinweise und Empfehlungen.....	19
6	Gutachterliches Fazit	21
7	Literatur	22
8	Anhang.....	24
8.1	Formblätter	24
	Freibrüter.....	25
	Höhlenbrüter	34
	Fledermäuse	42
8.2	Karten	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Plangrundlage zum Bebauungsplan „Flurstück Nr. 81“ (linke Hälfte innerhalb der schwarzen Abgrenzung), Schömberg-Schwarzenberg	3
Abbildung 2:	Ungefähre Lage des Geltungsbereichs (rote Ellipse).....	3
Abbildung 3:	Das Untersuchungsgebiet für die Habitatstrukturen (rote Abgrenzung) im Verhältnis zum Geltungsbereich des Bebauungsplans "Flurstück Nr. 81" (schwarz gestrichelte Abgrenzung) in Schömberg-Schwarzenberg, sowie die erfolgte Erweiterung des Geltungsbereichs (blaue Abgrenzung) für die ergänzende Erfassung geeigneter Habitatstrukturen. Das Untersuchungsgebiet für die faunistischen Erfassungen der Vögel und Fledermäuse wird darüber hinaus kleinräumig erweitert (gelb gestrichelte Abgrenzung).....	4
Abbildung 4:	Halbhöhlen mit Nistmaterial.....	10
Abbildung 5:	Stammspalte im Totholz (roter Pfeil, linkes Bild) sowie unbesetzter Horst in einer Kiefer (roter Kreis, rechtes Bild).....	11
Abbildung 6:	Gebäudestrukturen in Form von Spalten und Lücken in der Holzverkleidung mit Habitatpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse sowie nischen- und gebäudebrütenden Vogelarten.	12
Abbildung 7:	Blick auf die nach Osten erfolgte Erweiterung des Untersuchungsgebietes (linkes Bild) sowie des aufkommenden nicht-sauren Ampferbestands auf einem Erdwall im Südwesten der Fläche (rechtes Bild).	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen..	6
Tabelle 2:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	7
Tabelle 3:	Übersicht über die an den Bäumen im Untersuchungsgebiet festgestellten für höhlenbrütende Vögel bzw. baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Strukturen	9
Tabelle 4:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten	14
Tabelle 5:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise von im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	15

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Untersuchungsergebnisse der Habitatstrukturkartierung sowie der Fledermauserfassung.....	Anhang
Karte 2:	Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung	Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schömberg plant die Erweiterung des Gewerbegebiets im Ortsteil Schwarzenberg. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Flurstück Nr. 81“ erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen Eingriffe in eine Waldfläche.

Bereits im Jahr 2025 wurden durch die Planbar Güthler GmbH faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Flurstück Nr. 81“, Gemeinde Schömberg durchgeführt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In diesem Zusammenhang wurden zwischen März und September 2025 explizite Erfassungen der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Ergänzend erfolgte für alle artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen eine Erfassung von Habitatstrukturen innerhalb des damaligen Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 3, gelbe gestrichelte Abgrenzung).

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Anpassung der Planung ist für die Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls eine Prüfung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange notwendig. Daher sollen in dem nach Osten erweiterten Geltungsbereich auf den Flurstücken 84/34, 84/36 und Teilen von 84/35 die Habitatstrukturen und Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten erfasst werden.

Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens auf der Basis des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sofern das Vorhaben Zugriffsverbote berührt, ist die Planung so genannter CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) erforderlich, gegebenenfalls ist auch ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen. Im zu erstellenden Gutachten werden die erfassten Daten mit denen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Flurstück Nr. 81“ aus dem Jahr 2025 (PLANBAR GÜTHLER GMBH 2025) abgeglichen und das Gutachten ergänzt und an den erweiterten Geltungsbereich angepasst. Art und Umfang der CEF-Maßnahmen werden innerhalb des zu erstellenden Gutachtens definiert.

Die Gemeinde Schömberg hat die Planbar Güthler GmbH mit den oben beschriebenen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Eigene Erhebungen von März bis September 2025 sowie im Mai 2026
- Untersuchungen zum potenziellen Vorkommen der Haselmaus (THOMAS STEINHEBER 2022)
- Luftbilder, topografische Karten
- Fachliteratur (siehe auch Literaturverzeichnis):
 - Listen der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie deren Erhaltungszustand (LUBW 2010, 2019)
 - Grundlagen der FFH-Arten (ELLWANGER et al. 2021, LANUV NRW 2019, LFU 2022)
 - Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:
 - Säugetiere (BRAUN und DIETERLEN 2003, 2005)

- Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001)
- Schmetterlinge (EBERT 1991)
- Gesetzliche Grundlagen:
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
 - Vogelschutzrichtlinie (VRL)

1.3 Rechtliche Grundlage

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

1.4 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Schömberg plant die Erweiterung des Gewerbegebiets im Ortsteil Schwarzenberg. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Flurstück Nr. 81“ erforderlich (vgl. Abbildung 1).

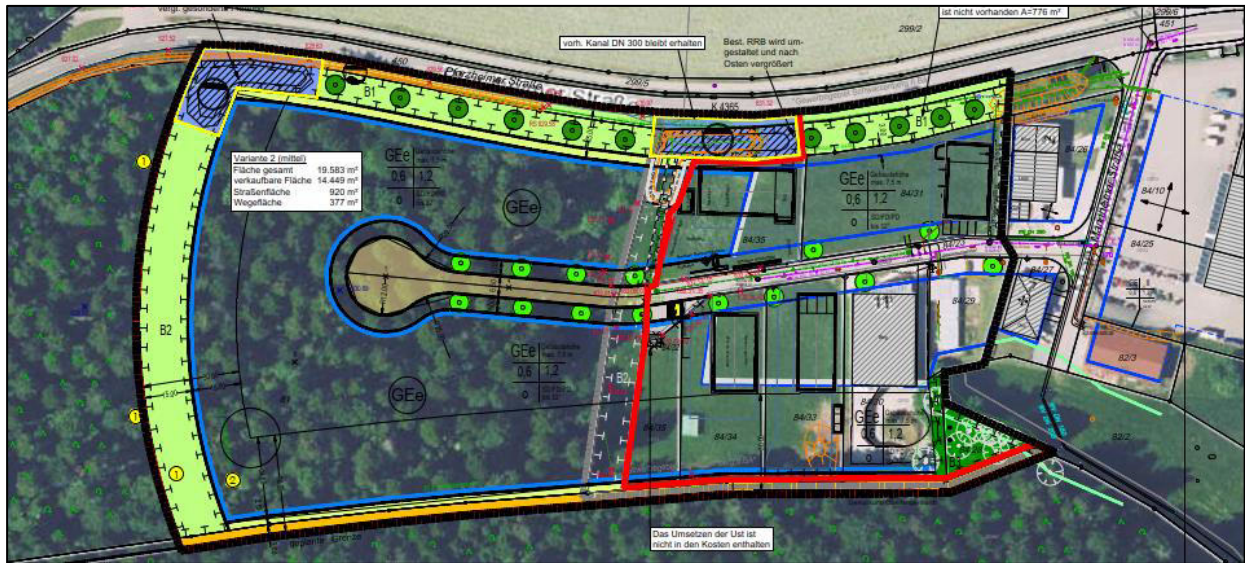


Abbildung 1: Plangrundlage zum Bebauungsplan „Flurstück Nr. 81“ (linke Hälfte innerhalb der schwarzen Abgrenzung), Schömberg-Schwarzenberg (Quelle: GEOTEAM Projekt GmbH, Stand: 25.02.2025).

1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Flurstück Nr. 81“ befindet sich im Südwesten von Schömberg-Schwarzenberg (vgl. Abbildung 2).

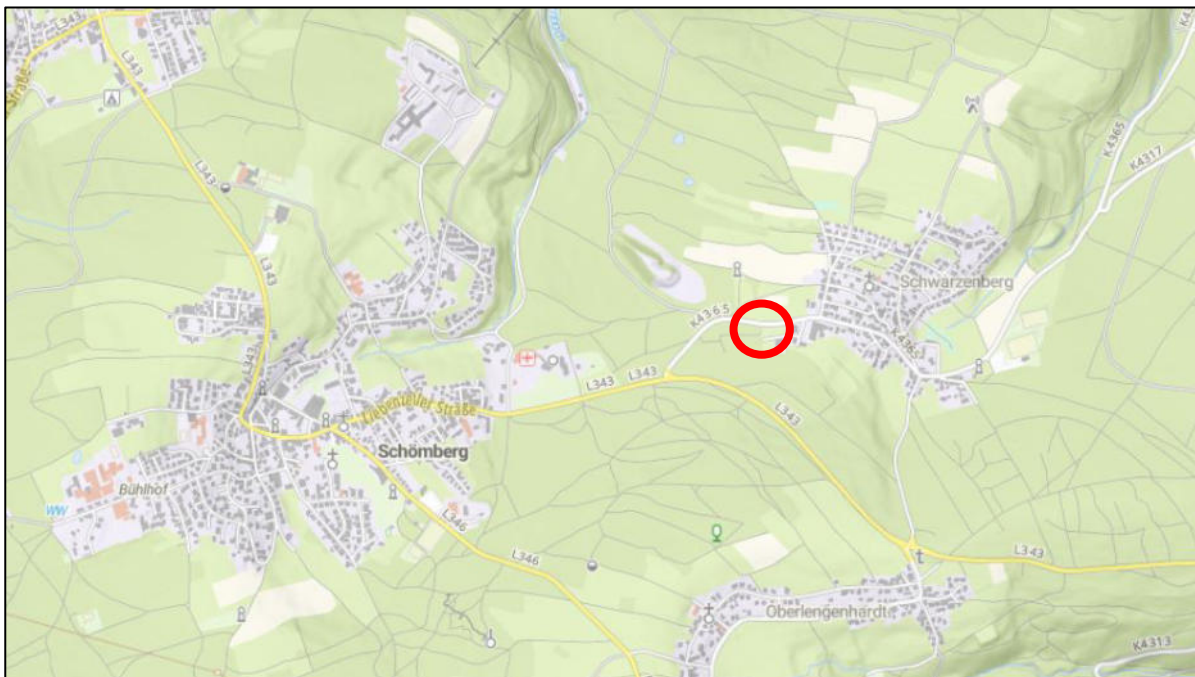


Abbildung 2: Ungefähre Lage des Geltungsbereichs (rote Ellipse).
Quelle: Amtliche Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Das Untersuchungsgebiet wurde südlich und westlich des Geltungsbereichs um 30 Meter erweitert, da in diesem Bereich im Zuge der Waldumwandlung voraussichtlich Bäume entfallen werden. Das Gebiet wird im Norden von der Kreisstraße K4365 begrenzt. Im Osten befindet sich das Gewerbegebiet von Schömberg-Schwarzenberg. Im Osten wurde das

Untersuchungsgebiet aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Anpassung der Planung um die Flurstücke 84/34, 84/36 sowie Teilen des Flurstücks 84/35 erweitert (vgl. Abbildung 3). Im Süden und Westen grenzen ausgedehnte Waldflächen an das Untersuchungsgebiet an. Das Gebiet ist großräumig von Wald eingeschlossen. Ferner befindet sich im Nordosten der Siedlungsbereich von Schwarzenberg und im Norden und Osten einzelne Wiesenflächen.

Das Untersuchungsgebiet ist von einem Tannenmischwald geprägt. Für die Erfassungen der Vögel und Fledermäuse wurde das Untersuchungsgebiet nach Süden und Westen kleinräumig erweitert, um die Auswirkungen des Vorhabens in den angrenzenden Lebensräumen bewerten zu können. Die nach Osten erfolgte Erweiterung des Untersuchungsgebietes umfasst eine Wiesenfläche, versiegelte Flächen sowie ein Gebäude (vgl. Abbildung 3).

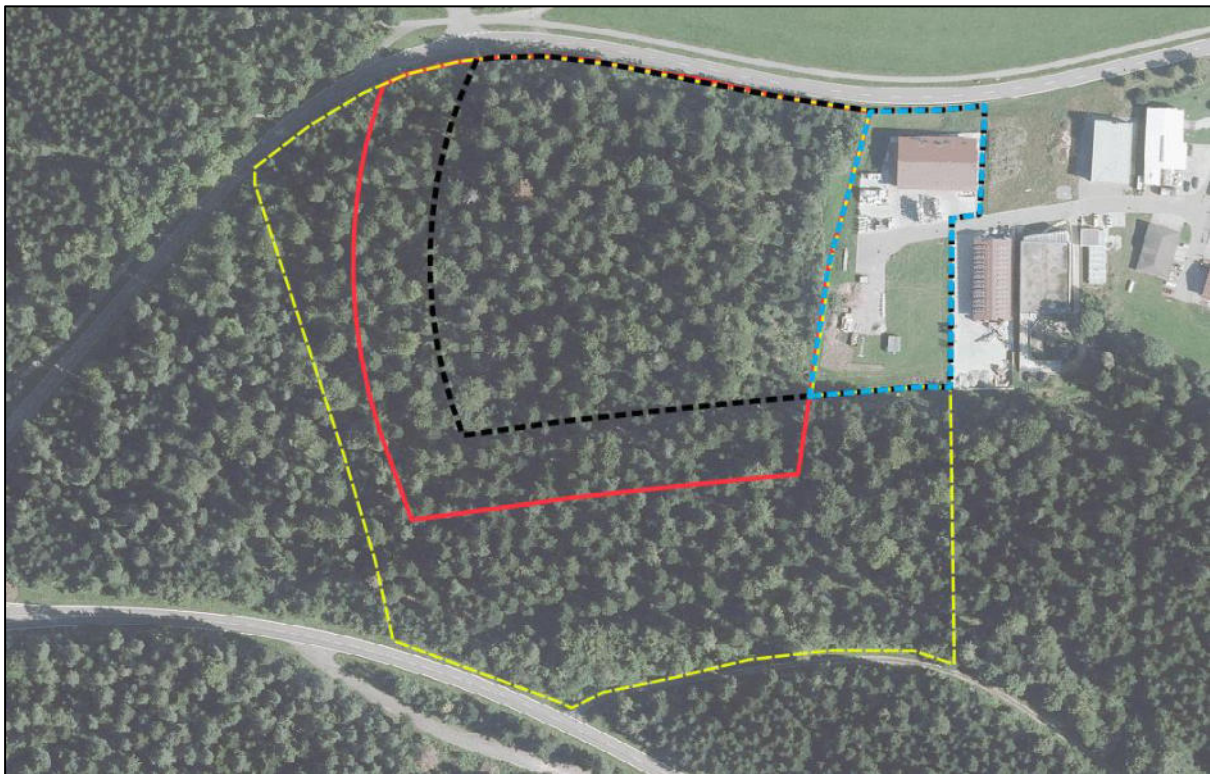


Abbildung 3: Das Untersuchungsgebiet für die Habitatstrukturen (rote Abgrenzung) im Verhältnis zum Geltungsbereich des Bebauungsplans "Flurstück Nr. 81" (schwarz gestrichelte Abgrenzung) in Schömberg-Schwarzenberg, sowie die erfolgte Erweiterung des Geltungsbereichs (blaue Abgrenzung) für die ergänzende Erfassung geeigneter Habitatstrukturen. Das Untersuchungsgebiet für die faunistischen Erfassungen der Vögel und Fledermäuse wird darüber hinaus kleinräumig erweitert (gelb gestrichelte Abgrenzung). Quelle: Amtliche Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2 Methodik

Im Zeitraum März bis September 2025 wurden Erfassungen der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sowie Kartierungen potenzieller Habitatstrukturen und Lebensräume verschiedener Tiergruppen im Untersuchungsgebiet durchgeführt (Abbildung 3, gelbe und rote Abgrenzung). Im Mai 2026 wurden darüber hinaus potenzielle Habitatstrukturen und Lebensräume im Osten des Geltungsbereichs erfasst (vgl. Abbildung 3, blaue Abgrenzung).

Habitatstrukturen

Am 10.04.2025 wurden vorkommende Gehölze im engeren Untersuchungsgebiet (vgl. Abbildung 3, rote Abgrenzung) gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Im Rahmen der Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Mai 2026 die aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs nach Osten zusätzlich einbezogenen flächenhaften Habitatstrukturen untersucht (vgl. Abbildung 3, blaue Abgrenzung). Der Fokus lag dabei insbesondere auf Habitatstrukturen mit Bedeutung für die Tiergruppe der Schmetterlinge. Das sich dort befindliche Gebäude wurde ebenfalls bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten vor allem im Bereich des Dachs, vorhandener Fensterbänke sowie von Fassadenvorsprüngen und -nischen untersucht.

Vögel

Für die Erhebung der Vögel erfolgten insgesamt sieben Begehungen zwischen März und Juni 2025, wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Fünf Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden, zwei Begehungen in den späten Abend- bzw. frühen Nachtstunden. Dabei wurden die arttypischen Gesänge und Rufe unterschieden und die zugehörigen Arten lagegenau in einer Karte eingetragen. Die Sichtbeobachtungen wurden teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases vorgenommen. Während der Nachtbegehungen kamen zusätzlich Klangattrappen für die potenziell vorkommenden Eulenarten zum Einsatz. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2025).

Fledermäuse

Die Tiergruppe Fledermäuse wurde zwischen Mai und September 2025 in den Abend- und Nachtstunden durch Transektbegehungen untersucht. Dabei wurde ein Batlogger der Firma Elekon AG zur Rufaufzeichnung eingesetzt. Alle Rufnachweise von Fledermäusen wurden lagegenau in Handkarten eingetragen. Wo Sichtbeobachtungen möglich waren, flossen diese mit in die Artanalyse ein.

Mit Hilfe der Batlogger können anhand der Rufnachweise relative Häufigkeiten oder Aktivitätsdichten für die einzelnen Arten in verschiedenen Lebensräumen ermittelt werden. Während einige Fledermäuse wie z. B. Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus laut rufen und über eine relativ weite Entfernung hörbar sind, ist der Nachweis von leise rufenden Arten, wie z. B. der Langohren erheblich eingeschränkt. Auch lassen sich manche Arten wie die Große und Kleine Bartfledermaus oder das Graue und Braune Langohr nicht anhand ihrer Rufe unterscheiden. Die Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse erfolgte anhand des Methodenstandards von HUNDT (2012).

Tabelle 1 enthält eine Übersicht über die Termine der faunistischen Erfassungen.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen

Tiergruppe bzw. Habitatstrukturen	Datum	Wetter
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen an Gehölzen sowie Gebäuden und flächenhafter Habitatstrukturen	10.04.2025 29.05.2026	- -
Erfassung der Tiergruppe Vögel (morgens)	28.03.2025 10.04.2025 07.05.2025 26.05.2025 26.06.2025	2-5°C, 0/8, 1 Bft 4-6°C, 0/8, 1 Bft 8°C, 1/8, 1 Bft 11-12°C, 5-7/8, 2 Bft 20-24°C, 3-6/8, 1 Bft
(abends)	31.03.2025 15.05.2025	7-8°C, 2/8-4/8, 2 Bft 8-9°C, 0/8, 1 Bft
Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse (nachts)	15.05.2025 12.06.2025 04.08.2025 11.09.2025	8-9°C, 0/8, 1 Bft 20-21°C, 0-1/8, 1 Bft 17-18°C, 6/8-8/8, 1 Bft 13-14°C, 5/8-7/8, 2 Bft

°C überwiegende Temperatur in Grad Celsius

Bedeckungsverhältnis (Deutscher Wetterdienst)

Bft Windstärke nach Beaufort

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (vgl. Tabelle 2).

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten
Störreize (Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen
Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfrei-machung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
Potenzielle Gefährdung durch Austritt umwelt-gefährdender Stoffe in Folge von Leckagen oder Unfällen	Schädigung oder Zerstörung von Habitaten
Vorrübergehende Inanspruchnahme unbebauter Fläche als Lager- oder Arbeitsfläche für den Baubetrieb	Bodenverdichtung
Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten durch Maschinen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten, Erhöhung intra- und interspezifischer Konkurrenz
Barrierewirkung durch Gebäude, Zerschneidung durch Straßen	Beeinträchtigung von potenziellen Wanderkorridoren, Trennung von Teillebensräumen Störung von Flugrouten

Wirkfaktoren	Wirkungsweise
Veränderung des Mikroklimas im direkten Umfeld der versiegelten Flächen	Verschlechterung der Habitateignung durch Beschattung umliegender Biotope, Veränderung des Wasserhaushalts
Verringerung der Infiltration von Regenwasser durch Versiegelung	Beeinträchtigung des Lebensraums von wassergebundenen Arten durch Wasserstandsänderungen
Hinderniswirkung durch Glasfassaden/große Fenster	Erhöhtes Kollisionsrisiko bei großflächiger Verwendung von Glas- oder Metallfronten
Akustische und visuelle Störreize durch Nutzung der Flächen, erhöhte Emissionen/Immissionen (Staub, Schadstoffe)	Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten; Flucht- und Meide-reaktionen
Erhöhtes Kfz-Aufkommen	Erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Überfahren
Belastung des anfallenden Regenwassers auf Verkehrsflächen durch Schadstoffe (in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen)	Belastung von Habitaten durch Schadstoffeintrag mit Oberflächenwasser
Direkte oder indirekte Beleuchtung von Habitaten	Erhöhung des Risikos von Prädatoren erbeutet zu werden
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen im Rahmen von Betriebsabläufen	Neue Nutzungsweise des Vorhabenbereichs → neue bzw. zusätzliche erhebliche betriebsbedingten Wirkungen

4 Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit

4.1 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbare Umgebung weist mit der Waldfläche eine Vielfalt an Strukturen für unterschiedlichste Tierarten auf. Das Untersuchungsgebiet wurde daher auf sein Potenzial als Habitat für alle relevanten Tiergruppen überprüft. Hierfür wurden flächendeckend alle Habitatstrukturen erfasst, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, aber auch als Nahrungshabitat, Flugkorridor, Leitlinie, Rastplatz etc. genutzt werden können.

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bäume wurden hinsichtlich ihrer Habitateignung für höhlenbrütende Vogelarten, baumhöhlen- sowie spaltenbewohnende Fledermausarten und holzbewohnende Käferarten untersucht. Insgesamt wurden 8 Habitatbäume erfasst (vgl. Karte 1), allesamt abgestorbene Koniferen. Die vorhandenen Strukturen wie Spechthöhlen, Halbhöhlen, Stamm- und Rindenspalten (vgl. Abbildung 4 und Abbildung 5) bieten Möglichkeiten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlenbrütende Vogelarten sowie als Quartiermöglichkeiten für baumhöhlen- bzw. baumspaltenbewohnende Fledermausarten.

Der gesamte Gehölzbestand innerhalb des Untersuchungsgebiets eignet sich für freibrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat. Im Zuge der Begehungen wurden mehrere Reisignester gefunden. Außerdem konnten im Untersuchungsgebiet ein Horst festgestellt werden (vgl. Abbildung 5). Der Gehölzbestand bietet zudem Fledermäusen ein geeignetes Jagdhabitat.

Eine Eignung der vorhandenen Bäume als Habitat für artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käferarten (z.B. Eremit) kann ausgeschlossen werden. Ausschlaggebend hierfür sind die geringen Baumdimensionen sowie das Fehlen von Mulmkörpern mit ausreichendem Volumen. Auch die bekannte Verbreitung entsprechender Arten in Baden-Württemberg lässt ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet als unwahrscheinlich erscheinen. Zudem bevorzugen diese Käferarten überwiegend Laubbaumbestände als Lebensraum, während der Baumbestand im Untersuchungsgebiet vorwiegend aus Nadelwaldforst besteht.

Der Waldrand im Osten des Untersuchungsgebiet ist durch einige Sträucher und Jungbäume geprägt, mit hohem Anteil an horizontaler und vertikaler Vernetzung. Zudem sind ein paar beerentragende Sträucher vorhanden. Daher weist dieser Bereich ein geringes Potenzial als Lebensraum der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf.

Tabelle 3: Übersicht über die an den Bäumen im Untersuchungsgebiet festgestellten für höhlenbrütende Vögel bzw. baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Strukturen

Habitat baum Nr.	Baumart	BHD [cm]	Habitatstruktur / Hinweise auf Bewohner	geeignet für
1	Totholz/ Konifere	30	Mehrere Spechtlöcher/-anpicks; Halbhöhle in 1,2m Ø15x5cm, Exposition Nord mit Nistmaterial -> Belegung durch Tannenmeise	hV
2	Totholz/ Konifere	30	Mehrere Spechtlöcher/-anpicks; Halbhöhlen verschiedener Dimension; Stamm-/Rindenspalten	hV, sF
3	Totholz/ Konifere	30	Spechtlöcher/-anpicks, Halbhöhlen, davon eine mit Nistmaterial ;	hV, sF

Habitat baum Nr.	Baumart	BHD [cm]	Habitatstruktur / Hinweise auf Bewohner	geeignet für
			-> Belegung durch Haubenmeise Rinden/Stammspalten	
4	Totholz/ Konifere	30	Spechtlöcher/-anpicks, Halbhöhlen, Rinden-/Stammspalten	hV, sF
5	Totholz/ Konifere	30	Spechtlöcher/-anpicks, Halbhöhlen, Rinden-/Stammspalten	hV, sF
6	Totholz/ Konifere	20	Spechtlöcher	hV
7	Totholz/ Konifere	30	Spechtloch in 6 m Höhe, Ø 7cm, Exposition O; Stammspalten -> Belegung durch Tannenmeise	hV, sF
8	Totholz/ Konifere	50	Mehrere Halbhöhlen	hV

Eignung

- hV höhlenbrütende Vögel
 sF baumspaltenbewohnende Fledermäuse
 BHD Brusthöhendurchmesser



Abbildung 4: Halbhöhlen mit Nistmaterial.



Abbildung 5: Stammspalte im Totholz (roter Pfeil, linkes Bild) sowie unbesetzter Horst in einer Kiefer (roter Kreis, rechtes Bild).

Habitatstrukturen an Gebäuden

Die auf Flurstück 84/36 befindliche Lagerhalle weist insbesondere im östlichen Gebäudeteil einzelne Spalten, Hohlräume und sonstige Strukturelemente in der Holzverkleidung auf, die grundsätzlich als potenzielle Einzel- oder Zwischenquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten geeignet sind. Darüber hinaus können vereinzelt vorhandene Hohlräume im Dachbereich von gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten als Brut- oder Ruhestätten genutzt werden (vgl. Abbildung 6). Auch die südlich angrenzenden, teilweise überdachten Lagerregale verfügen in Form von Nischen, Ecken und Vorsprüngen über Strukturen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für nischenbrütende Vogelarten aufweisen. Eine Nutzung dieser Strukturen durch die genannten Artengruppen kann aufgrund der bestehenden Habitatstrukturen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Flächen und Gebäude einem regelmäßigen Arbeits- und Betriebsablauf mit entsprechenden Störwirkungen unterliegen. Potenziell vorkommende Tiere wären daher an ein gewisses Maß an Störungen gewöhnt.

Vor dem Hintergrund des fehlenden Eingriffs in die potenziell geeigneten Strukturen und deren unmittelbares Umfeld im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans ergibt sich keine vorhabenbedingte Konfliktlage. Zudem befinden sich im Umfeld des Geltungsbereichs weitere vergleichbare Gebäude- und Nischenstrukturen. Eine Beeinträchtigung entsprechender Habitatfunktionen ist daher nicht zu erwarten. Die beschriebenen Strukturen werden deshalb im Folgenden nicht weiter betrachtet.

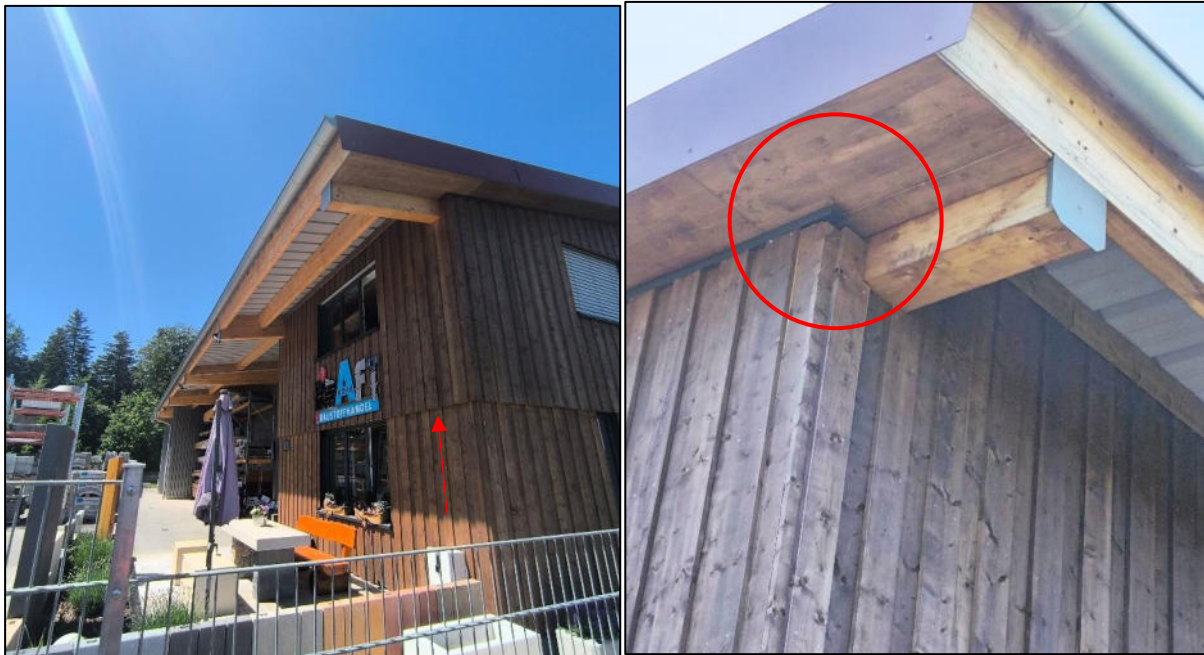


Abbildung 6: Gebäudestrukturen in Form von Spalten und Lücken in der Holzverkleidung mit Habitatpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse sowie nischen- und gebäudebrütenden Vogelarten.

Flächenhafte Habitatstrukturen

Im Untersuchungsgebiet fehlen auch in den Randbereichen des Waldes ausreichend strukturreiche Rand- und Saumbereiche, die einen Übergang zwischen hoch- und niedrigwüchsiger Vegetation bieten. Der spärliche Unterwuchs im Wald stellt zudem nur ein geringes Angebot an Mikrohabitaten zur Verfügung. Eine solche mosaikartige Struktur ist jedoch erforderlich, um Reptilien sowohl Sonnenplätze als auch Jagdhabitats und geeignete Versteckmöglichkeiten zu bieten. Für artenschutzrechtlich relevante Reptilien bietet das Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Lebensräume.

Im Untersuchungsgebiet existieren keine wasserführenden Pfützen oder Gräben, die als potenzielle Laichhabitats für Amphibien dienen könnten. Zudem bietet der Waldboden unter den überwiegend vorkommenden Koniferen aufgrund einer geringen Moosschicht, wenigen Farnpflanzen und nahezu fehlender Kraut- und Strauchschicht keine geeigneten Lebensbedingungen für Amphibien als Landlebensraum. Ohne eine strukturreiche Vegetation und zusätzliche Feuchtigkeitsquellen ist der Lebensraum für Amphibien zu trocken und instabil, es mangelt zudem an Verstecken und Nahrungsquellen.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung der nach Osten erweiterten Untersuchungsfläche wurden vereinzelt kleine Bestände nicht-saurer Ampferarten (z.B. *Rumex obtusifolium*) festgestellt. Diese können der artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Raupenfraßpflanzen dienen. Die Vorkommen konzentrierten sich überwiegend auf einen im Frühjahr 2025 angelegten Erdwall im Südwesten der Erweiterungsfläche (vgl. Abbildung 7). Derartige gestörte und ruderal geprägte Standorte bieten günstige Ansiedlungsbedingungen für Ampferarten, da offene Bodenstellen und regelmäßige Störungen ihre Etablierung fördern. Darüber hinaus wurden einzelne Exemplare entlang der westlichen und südlichen Grenze des erweiterten Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassung flächenhafter Habitatstrukturen konnten keine weiteren flächenhaften Bestände geeigneter Raupenfraßpflanzen, wie z.B. Weidenröschen (*Epilobium* spp.), oder Großer Wiesenknopf (*Sanquisorba officinalis*) festgestellt werden, welche artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten als Raupen- bzw. Wirtspflanzen dienen. Der Großteil der Wiesenfläche scheint regelmäßig gemäht zu werden.



Abbildung 7: Blick auf die nach Osten erfolgte Erweiterung des Untersuchungsgebietes (linkes Bild) sowie des aufkommenden nicht-sauren Ampferbestands auf einem Erdwall im Südwesten der Fläche (rechtes Bild).

Betroffenheit

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans können durch die Entnahme von Gehölzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von frei- und höhlenbrütenden Vogelarten, baumbewohnender Fledermäuse und der Haselmaus beeinträchtigt bzw. entfernt werden. Zudem kann mit dem Verlust an Gehölzen ein Verlust an Nahrungshabitat verschiedener Vögel und an Jagdhabitat von Fledermäusen einhergehen. Bei Eingriffen in Grünflächen könnten Raupenfraßpflanzen des Großen Feuerfalters betroffen sein. Eine Betroffenheit der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse sowie der Tierarten Haselmaus und Großer Feuerfalter ist somit im Folgenden zu überprüfen. Eine Beeinträchtigung weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen sowie der bekannten Verbreitung dieser Arten in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Bei der Erfassung der Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung 30 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 4 und Karte 2). Davon werden 17 Arten aufgrund ihrer Verhaltensweisen (mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht) im Weiteren als Brutvögel betrachtet (vgl. Tabelle 4). Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatansprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (elf Arten) zugeordnet. Alle anderen Arten wurden als Überflieger (zwei Arten) aufgenommen.

Tabelle 4: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	+1	4	B	f
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	+1	-	pB	h, n
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	-1	7	B	f
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	1	b	0	-	pB	h
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	1	b	0	1	B	f
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	1	b	0	-	pB	f
Gartenbaum-läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	1	b	0	1	B	h
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	1	b	-1	-	pB	h
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	1	s	+1	-	pB	h
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	1	b	0	3	B	h, n
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	B	0	-	pB	h, n, g
Hecken-braunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	1	b	0	2	B	f
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	0	3	B	h, n
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	1	b	+1	-	pB	f
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	1	s	0	-	pB	f
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	1	b	0	1	B	f
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	+1	5	B	f
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	0	-	pB	f
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	+2	1	B	f
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	1	b	0	10	B	f
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	1, I	s	+2	-	Ü	f
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	1	b	-1	1	B	f
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	1	b	-1	-	Ü	f
Sommergold-hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	1	b	0	6	B	f
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	1	b	-1	7	B	h, n
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	1	s	0	-	pB	f
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	1	b	0	-	pB	h
Wintergold-hähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	1	b	-1	5	B	f
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	1	b	0	4	B	f
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	1	b	0	3	B	f

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022)

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020)

* nicht gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

I Anhang I der VRL enthält besonders gefährdete bzw. schutzwürdige Arten

BG Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

s streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Trend Bestandsentwicklung im Zeitraum 1993- 2016 (KRAMER et al. 2022)

- +2 = Bestandszunahme größer als 50 %
 +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50
 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder Abnahme/Zunahme kleiner 20 %
 -1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

Rev.

Anzahl der Brutreviere je Art

Status

- B Brutvogel
 N Nahrungsgast
 pB potenzieller Brutvogel
 Ü Überflieger

Gilde

- f Freibrüter
 g Gebäude
 h Höhlenbrüter
 n Nischenbrüter

Rotmilan und Stieglitz sind ausschließlich als Überflieger registriert worden. Beeinträchtigungen in Flugkorridoren oder während saisonaler Wanderungen sind für diese Arten nicht zu erwarten. Es ist daher von keiner Störung der Arten durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugehen und folglich werden die Arten Rotmilan und Stieglitz nicht weiter betrachtet.

Hausrotschwänze, die im Siedlungsgebiet brüten sind relativ störungstolerant. Im vorliegenden Fall sind die an der Lagerhalle potenziell brütenden Hausrotschwänze bereits an die betriebliche Nutzung des Gebäudes und der Außenflächen gewöhnt. Da im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht in das Gebäude eingegriffen wird, kommt es nicht zu einer direkten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der vorgenannten Störungstoleranz des Hausrotschwanz ist überdies nicht mit einer erheblichen Störung durch Baumaßnahmen zu rechnen. Da im Umfeld ausreichend Grün- und Waldflächen erhalten bleiben ist zudem nicht von einer erheblichen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Der Hausrotschwanz wird deshalb im Weiteren nicht mehr betrachtet.

Für die übrigen 27 im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung erfassten Vogelarten sind geeignete Strukturen für Brut- und/oder Nahrungshabitate vorhanden. Die Umsetzung des Bebauungsplans hat daher Auswirkungen auf diese heimischen Brutvogelarten. Die betroffenen Vogelarten bzw. -gilden werden im Weiteren betrachtet.

Die Betroffenheit der Brutvögel und potenziellen Brutvögel durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (vgl. Kapitel 8). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

4.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurden drei streng geschützte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tabelle 5 und Karte 1).

Tabelle 5: Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise von im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	FFH	BG	EHZ	Ex. aB1	Ex. aB2	Ex. aB3	Ex. aB4
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	s	U1	1	-	-	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	s	U1	-	-	-	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s	FV	1	2	3	2

RL D	Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN und DIETERLEN 2003)
2	stark gefährdet
3	gefährdet
D	Daten defizitär
*	ungefährdet
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
IV	Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU))
BG	Bundesnaturschutzgesetz
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
EHZ	Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (LUBW 2019)
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
Ex. aB 1-4	abendliche Begehung mit Nummer
	Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

Die erfassten Fledermausarten Breitflügel- und Zwergfledermaus sind typische Kulturfollower, die ihre Sommerquartiere hauptsächlich an Gebäuden (u. a. in engen Hohlräumen in Dächern, hinter Brettern oder in Ritzen der Giebelwand, auf Dachböden oder in Fensterläden) beziehen. Lediglich Einzeltiere nutzen daneben zum Teil auch Baumhöhlen oder -spalten als Quartier. Die Zwergfledermaus zeigt eine große Vielfalt in der Nutzung ihrer Jagdhabitats. Sie jagt an Waldrändern, an Gewässern, in Siedlungen, entlang von Hecken, in Streuobstbeständen, auf Wiesen und Äckern, wobei sie in der Dämmerung und während der Nacht Fluginsekten erbeutet. Die Breitflügelfledermaus bevorzugt dagegen Offenlandbereiche mit Gehölzanteilen sowie Waldränder als Jagdhabitat. In Siedlungsbereichen können beide Arten häufig bei der Insektenjagd im Umfeld der Straßenbeleuchtung beobachtet werden.

Die vorgefundenen Aktivitätsdichten sind erwartungsgemäß für die laut rufende Zwergfledermaus relativ hoch. Die Art konnte an allen vier Erfassungsterminen registriert werden. Besonders die Randbereiche entlang der nördlichen und östlichen Gebietsgrenze, in denen sämtliche nachgewiesenen Fledermausarten aktiv waren, werden von der Zwergfledermaus regelmäßig als Jagdhabitat genutzt. Die Breitflügelfledermaus konnte lediglich am ersten Begehungstermin als jagend registriert werden.

Der kleine Abendsegler wurde am letzten Begehungstermin jagend nachgewiesen. Als Sommerquartiere nutzt die Art bevorzugt Baumhöhlen und -spalten. Sie gilt als typische Waldfledermaus, die auf strukturreiche Waldbestände mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen, -spalten und Rindenquartiere angewiesen ist, wobei insbesondere Laub- und Laubmischwälder bevorzugt werden. Der kleine Abendsegler ist an die Jagd im offenen Luftraum angepasst und jagt überwiegend über Baumkronen und entlang von Waldrändern.

Mit insgesamt drei nachgewiesenen Arten ist die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet als artenarm einzustufen (siehe Tabelle 5). Das Vorkommen von weiteren Arten ist jedoch aufgrund der rein akustischen Erfassung nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 3).

Die erfassten Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie (siehe Tabelle 5). Zudem sind sie potenziell von den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen betroffen. Daher ist die Betroffenheit aller erfassten Arten durch die Umsetzung des Bebauungsplans im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (siehe Kapitel 8). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

4.4 Haselmaus

Die explizite Erfassung der Haselmaus war nicht Bestandteil der durchgeführten Untersuchungen. Die Art bevorzugt Wälder mit hoher Arten- und Strukturvielfalt, insbesondere

arten- und blühreiche Strauchschichten, und kommt vor allem in Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit gut ausgebildetem Unterholz vor. Zwar weisen die Gehölzbestände entlang der östlichen Gebietsgrenze in Teilbereichen eine entwickelte Unterholz- bzw. Strauchschicht auf, jedoch fehlen andere wichtige Merkmale eines guten Habitats für die Haselmaus. So sind die Gehölze im Untersuchungsgebiet stark nadelbaumdominiert, und die Vielfalt an Nahrung und Lebensräumen für die Haselmaus ist nicht ganzjährig gewährleistet. Zusätzlich ergab eine im Jahr 2022 durchgeführte Untersuchung auf das Vorkommen der Haselmaus am geplanten Gewerbegebiet Schwarzenberg II. und III. Bauabschnitt, Schömborg – Schwarzenberg keinen Nachweis (THOMAS STEINHEBER 2022), ebenso wenig wie eine stichprobenhafte Kontrolle von Fraßspuren an Nüssen und die Suche nach Freinestern im Rahmen der diesjährigen faunistischen Untersuchung. Ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet wird daher als äußerst unwahrscheinlich angesehen, weshalb die Art im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht weiter betrachtet wird.

Ein Vorkommen der übrigen artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppe Säugetiere kann aufgrund ihrer Habitatsprüche und deren aktueller Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden. Die restlichen Arten der Tiergruppe Säugetiere sind daher nicht vom Vorhaben betroffen und werden nicht weiter betrachtet.

4.5 Schmetterlinge

Der Bestand an nicht-sauren Ampferpflanzen auf dem Erdwall hat sich erst ab dem Frühjahr 2025 entwickelt. In der Wiesenfläche, die ohnehin regelmäßig gemäht wird, befindet sich lediglich eine geringe Anzahl weiterer Einzelpflanzen. Deshalb ist nicht von einem Vorkommen einer residenten Population des Großen Feuerfalters auszugehen und somit auch nicht von einer Betroffenheit dieser Art. Der Große Feuerfalter wird daher im Weiteren nicht näher geprüft.

Ein Vorkommen der übrigen artenschutzrechtlichen relevanten Schmetterlingsarten kann aufgrund ihres Verbreitungsmusters und/oder ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden. Die übrigen Arten der Tiergruppe Schmetterlinge wird daher im Weiteren nicht näher betrachtet.

4.6 Sonstige Tiergruppen

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Reptilien, Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Libellen und Käfer kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

4.7 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsgebiet erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg und der artspezifischen Standortansprüche als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen, sowie Moose werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

5 Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn

- Die Eingriffe in Gehölzbestände (inkl. Habitatbäume) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit und Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen, also zwischen dem 15. November und 28./29. Februar stattfinden.

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Verbleibende Habitatbäume innerhalb des Geltungsbereichs sowie direkt angrenzend daran sind bei unmittelbar angrenzenden Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern.

Anlagebedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und insbesondere bei Glasfassaden und -wänden müssen auf Dauer angelegte, objektspezifische Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen getroffen werden (z. B. Anordnung und Dimensionierung von Glasflächen, Anbringung von Mustern/Strukturen auf der Glasfläche).
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde, unmarkierte Fassaden oder Fenster an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.
- Für die gesamte Außenbeleuchtung des Vorhabenbereichs sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse (Verwendung von staubdichten Leuchten, die in einem geschlossenen Kasten betrieben werden) und insektenschonende Leuchtmittel (z.B. schmalbandige Amber-LED-Lampen <2200 Kelvin, Natriumdampf-Niederdrucklampen) verwendet werden.
- Die Verwendung hoch angesetzter, nach oben oder seitwärts abstrahlender Lichtquellen ist zu vermeiden (keine Abstrahlung über 90° und Beschränkung des Lichtkegels auf die zu beleuchtenden Flächen). Die flächige Bestrahlung weißer Wände und leuchtende Info- oder Werbeanlagen auf oder an den Gebäuden in Richtung Außenbereich ist ebenfalls zu vermeiden.
- Zudem ist die Beleuchtungsintensität in späten Nachtstunden (insbesondere in den Monaten März bis November) auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu reduzieren.

- Es soll im gesamten Geltungsbereich ein minimaler Einsatz von künstlichem Licht angestrebt werden. Außerhalb von Betriebszeiten soll auf eine Beleuchtung verzichtet werden.
- Eine Bedarfsabhängige Schaltung sollte bevorzugt gewählt werden: Kopplung der Beleuchtung von Wegen und Flächen mit Bewegungsmeldern, bzw. Abschaltung der Beleuchtung von Wegen und Flächen in der zweiten Nachthälfte.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) müssen die Anforderungen nach (BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM 2010) erfüllen. Um die ökologische Funktion für die Tiergruppe/Art während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) nötig:

- Um die ökologische Funktion für höhlenbrütende Vogelarten während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, ist die Aufhängung von Vogelnisthilfen im räumlich-funktionalem Zusammenhang nötig:
 - Die entfallenden vier aktuellen Tannenmeisen-, bzw. Haubenmeisenbrutplätze sind mit insgesamt 12 Nisthöhlen zu ersetzen. Acht der Nisthöhlen sollten eine Fluglochweite von 26 mm aufweisen, die übrigen vier von 32 mm.

5.3 Hinweise und Empfehlungen

Hinweise:

- Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllen:
 - Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zugutekommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.
 - Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss ohne „time-lag“ gesichert sein. D. h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
 - CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein Monitoring abzusichern.

Empfehlungen:

- Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden. Insgesamt entfallen vier Habitatbäume, für welche im Untersuchungsjahr 2025 kein Nutzungsnachweis erbracht werden konnte aber potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können (Nr. 2, 4, 5, 8). Beim Entfall dieser Habitatbäume sollte jeweils eine

Nisthilfe für höhlenbrütende Vogelarten im räumlich-funktionalen Zusammenhang aufgehängt werden.

- Um das Insektenangebot zu erhöhen, sollten bei Nachpflanzungen einheimische Gehölze verwendet werden.
- Durch die Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren kann Kumulationswirkungen vorgebeugt werden. Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten daher entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Strukturen an den Habitatbäumen durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden. Demzufolge sollten im räumlich-funktionalen Zusammenhang je potenziell für Fledermäuse geeignetem, entfallendem Habitatbaum ein künstliches Fledermausquartier (Fledermaushöhle oder Fledermausflachkasten) aufgehängt werden.
- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Laubbäume (z. B. Hainbuche, Mehl- und Vogelbeere, Schwarzerle, Stieleiche, Trauben- und Vogelkirsche) und beerentragende Sträucher (Hasel, Schlehe, Eingriffeliger Weißdorn, Trauben- und Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Roter Hartriegel) verwendet werden, um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.

6 Gutachterliches Fazit

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Flurstück Nr. 81“, Gemeinde Schömburg-Schwarzenberg erfolgen Eingriffe in eine Waldfläche. Darüber hinaus werden angrenzende Wiesenflächen, versiegelte Wege und Gebäude tangiert. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Bebauungsplans mit erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse verbunden ist, erfolgten zwischen März und September 2025 faunistische Untersuchungen dieser Tiergruppen sowie die Erfassung nutzbarer Habitatstrukturen für diese Tiergruppen innerhalb des Geltungsbereichs. Darüber hinaus wurden im Mai 2026 die östlich des Waldrand gelegenen Flächen auf geeignete Habitatstrukturen und Lebensräume für Schmetterlinge und andere artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und -arten erfasst.

Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erbrachte Nachweise für 30 Vogelarten. Davon wurden 17 als Brutvögel eingestuft, elf weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Als Bruthabitate eignen sich im Geltungsbereich Gehölze für Freibrüter, Höhlenbäume für Höhlenbrüter sowie ein Gebäude für Gebäude- und Nischenbrüter, das jedoch nicht direkt von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffen ist. Die vorkommenden Vogelarten sind daher maßgeblich durch stattfindende Gehölzentnahmen betroffen. Daher sind für die Tiergruppe verschiedene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 5).

Im Rahmen von Detektorkartierungen wurden drei Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet bietet für Fledermäuse ein überschaubares Spektrum an Jagdhabitaten und Quartiermöglichkeiten in Habitatbäumen und einem Gebäude. Für diese Artengruppe sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kapitel 5).

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Flurstück Nr. 81“ entfallen sowohl Nistplätze verschiedener frei- und höhlenbrütender Vogelarten als auch potenzielle Einzel- und Tagesquartiere von Fledermäusen. Für einzelne artenschutzrechtlich relevante Tierarten wird - ausgelöst durch das Vorhaben - die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sofern jedoch die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bebauungsplans „Flurstück Nr. 81“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7 Literatur

- BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz):
"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist".
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer. Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Ulmer. Stuttgart.
- BRINKMANN, R.; NIERMANN, I. (2007): Erste Untersuchungen zum Status und zur Lebensraumnutzung der Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*) am südlichen Oberrhein (Baden-Württemberg). In: Mitteilungen des badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz 20 (1): S. 197–209.
- BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (Hrsg.) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.
- ELLWANGER, G.; RATHS, U.; BENZ, A.; RUNGE, S.; ACKERMANN, W.; SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2021): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 - Die Arten der Anhänge II, IV und V (= BfN-Skripten 584. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-01/01/2007.
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, R.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F.; WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of german breeding birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). Ulmer. Stuttgart.
- HUNDT, L. (2012): Bat Surveys. Good Practice Guidelines. 2. Auflage. London.
- KRAMER, M.; BAUER, H.-G.; BINDRICH, F.; EINSTEIN, J.; MAHLER, U. (Hrsg.) (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019 (= Naturschutzpraxis. Artenschutz 11. Abrufbar unter: <https://pd.lubw.de/10371>.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Listen für Artengruppen. Recklinghausen. 28.10.2024. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2019): Planungsrelevante Arten. Artengruppen. Stand: 2019. Recklinghausen. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zuletzt abgefragt am 28.08.2025.

- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2022): Arteninformationen. Stand: 2022. Augsburg. Abrufbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Zuletzt abgefragt am 28.08.2025.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. ffh-arten_erhaltungszustand_2019_baden-württemberg.jpg.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Stand 21. Juli 2010. Karlsruhe.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. NaBiV_170_2_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt (170 (2)): S. 73.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz (57): S. 13–112.
- SCHOBER, W.; GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. 2. Auflage. Kosmos. Stuttgart.
- STEINHEBER, T. (2022): Protokoll zur Untersuchung des potenziellen Vorkommens der Haselmaus am geplanten Gewerbegebiet Schwarzenberg II. und III. Bauabschnitt, Schömborg – Schwarzenberg. Büro für Forst- und Landschaftsökologie, Neuhengstett.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; PERTL, C.; LINKE, T. J.; GEORG, M.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; DRÖSCHMEISTER, R.; SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.
- VRL = Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

8 Anhang

8.1 Formblätter

Nachfolgend ist die nach Arten und Gilden aufgeteilte Überprüfung der Betroffenheit (vgl. Artkapitel) anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde, angehängt. Eine Zusammenschau der sich daraus ergebenden, erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Freibrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Gilde umfasst Vögel, die ihr Nest frei in Bäumen, Sträuchern oder auch dicht über dem Boden anlegen. Es handelt sich bei dieser Gilde um Arten, die im Wald und in halboffener Landschaft brüten und größtenteils auch mehr oder weniger weit in Siedlungsbereiche vordringen (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an und haben daher keine besonderen Ansprüche an die Flächengröße eines bestimmten Habitattyps. Sie benötigen verschiedenste Bäume und Sträucher zur Anlage ihrer Nester. Die meisten Arten der Gilde legen jährlich neue Nester an und sind in der Wahl ihres Nistplatzes entsprechend anpassungsfähig. Lediglich Greifvögel, Rabenvögel und Tauben nutzen ihre Nester zum Teil mehrmals (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Zur Nahrungssuche werden je nach Nahrungsspektrum offene oder halboffene Bereiche benötigt. Hier suchen die Arten der Gilde z. B. nach Insekten, Ringelwürmern, Schnecken, Sämereien, Amphibien, kleinere Vögel und Säugetiere. Auch beerentragende Sträucher stellen für viele Mitglieder der Gilde eine wichtige Nahrungsquelle dar. Eichelhäher, Kolkrabe, Mäusebussard und Rabenkrähe verschmähen auch Aas nicht (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Bei den häufigeren Arten schwankt die Siedlungsdichte stark, eine der höchsten Siedlungsdichten weist die Mönchsgrasmücke mit zehn Brutpaaren pro 10 ha auf (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Brutzeit der Gilde beginnt frühestens Anfang März mit der früh brütenden Amsel und endet spätestens Mitte November mit der Ringeltaube (vgl. SÜDBECK et al. 2025). Die Kernbrutzeit der Ringeltaube endet allerdings noch vor Oktober. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind Standvögel. Allerdings verlässt ein Teil der Arten dieser Gilde Baden-Württemberg im Winter. Davon zählen einige Arten zu den Kurz- oder Langstreckenzieher. Manche Arten neigen zu unregelmäßigen Abwanderung aus den Brutgebieten (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Gilde umfasst Arten, die in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen sind und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt sind. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf. Aufgrund dessen kann von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden. Für einige Vertreter dieser Gilde (Kolkrabe, Mäusebussard), die sich mehr im Wald aufhalten, ist im Vergleich zu den Siedlungsarten mit einer mittleren Störungsempfindlichkeit zu rechnen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde ist in Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet. Somit sind diese Arten häufige Brutvögel. Einige Arten haben jedoch kleinräumige Verbreitungslücken in den Hochlagen oder in den stark bewaldeten Regionen, v.a. im zentralen und östlichen Schwarzwald und Teilen der Schwäbischen Alb sowie des Allgäus (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Das Rotkehlchen wurde mit zehn, der Buchfink wurde mit sieben, das Sommergoldhähnchen mit sechs, die Mönchsgrasmücke und das Wintergoldhähnchen mit fünf und die Amsel sowie der Zaunkönig mit vier Revieren, verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet, nachgewiesen. Der Zilpzalp konnte mit drei und die Heckenbraunelle mit zwei Revieren nachgewiesen werden. Der Eichelhäher, die Misteldrossel, die Ringeltaube und die Singdrossel konnten mit jeweils einem Revier, ebenfalls verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet, nachgewiesen werden.

Erlenzeisig, Kolkrabe, Mäusebussard, Rabenkrähe und Turmfalke wurden mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Arten nachgewiesen werden,

obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Arten müssen folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten angesehen werden.

Ein eher kleiner Horst (vgl. Abbildung 5) war im Untersuchungsjahr nicht besetzt gewesen. Die geringe Größe des Horstes lässt überdies darauf schließen, dass er bisher nicht regelmäßig genutzt wurde.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Amsel	900.000-1.200.000	*	+1
Buchfink	800.000-950.000	*	-1
Eichelhäher	75.000-100.000	*	0
Erlenzeisig	500-15.000	*	0
Heckenbraunelle	110.000-150.000	*	0
Kolkrabe	560-620	*	1
Mäusebussard	9.000-13.000	*	0
Misteldrossel	40.000-65.000	*	0
Mönchsgrasmücke	600.000-700.000	*	+1
Rabenkrähe	80.000-90.000	*	0
Ringeltaube	200.000-250.000	*	+2
Rotkehlchen	410.000-470.000	*	0
Singdrossel	150.000-200.000	*	-1
Sommergoldhähnchen	270.000-340.000	*	0
Turmfalke	5.000-7.000	V	0
Wintergoldhähnchen	200.000-250.000	*	-1
Zaunkönig	200.000-280.000	*	0
Zilpzalp	310.000-400.000	*	0

² Bezugszeitraum 2012-2016, (KRAMER et al. 2022)

Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022)

- * = nicht gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste

Trend (Bestandentwicklung im Zeitraum 1993-2016 (KRAMER et al. 2022))

- +2 = Bestandszunahme über 50 %
- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung stellen einen attraktiven Lebensraum für freibrütende Vogelarten dar. Großräumig betrachtet finden sich strukturreiche Lebensräume, wie großflächige Waldlandschaften und offene landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Feldgehölzen. Die

Habitatqualität kann somit als gut bezeichnet werden. Waldarten leiden besonders unter dem Verlust an strukturreichen Gehölzen wie Waldrändern, naturnahen Wäldern, alt- und totholzreiche Streuobstwiesen sowie deren Verbund. Für die lokale Population der freibrütenden Arten ist zudem der Erhalt geeigneter Gehölze im Siedlungsrandbereich sowie in der halboffenen Landschaft von großer Bedeutung.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans müssen Gehölze im Geltungsbereich entfernt werden. Somit werden (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen geeignete Strukturen als Nahrungs- und Bruthabitate verloren. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang schließen sich jedoch ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans essenzielle Nahrungshabitate für die meisten Arten der Gilde erheblich beschädigt oder zerstört werden. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Da die meisten Arten der Gilde in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich häufig anzutreffen sind, ist von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen. Lediglich bei einigen Vertretern dieser Gilde (Kolkrabe, Mäusebussard), die sich mehr im Wald aufhalten, ist im Vergleich zu den Siedlungsarten mit einer mittleren Störungsempfindlichkeit zu rechnen. Allerdings wird das Untersuchungsgebiet bereits durch die angrenzenden Kreis- und Landstraßen im Norden und Süden und das Gewerbegebiet im Osten beeinflusst. Somit ergibt sich für den Großteil der Arten dieser Gilde insgesamt keine betriebsbedingte Beeinträchtigung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen. Für Arten wie dem Erlenzeisig und der Misteldrossel kommt Baden-Württemberg eine sehr hohe Verantwortung zu (20-50% am bundesweiten Bestand). Negative Entwicklungen können sich insbesondere durch den fortschreitenden Verlust von Gehölz- und Freiflächen in der Umgebung ergeben, was zu kumulativen Beeinträchtigungen der Lebensräume führen kann.

Trotz der bereits vorhandenen lichtbedingten Beeinträchtigungen durch das angrenzende Gewerbegebiet sowie die Straßenbeleuchtung entlang der nördlichen Gebietsgrenze kann es anlage- und betriebsbedingt zu weiteren Störungen durch künstliches Licht kommen. Beleuchtungseinwirkungen in wichtigen Lebensräumen können zu Verhaltensänderungen bei Vögeln führen, etwa zu einer Verlängerung der Aktivitätszeiten, hormonellen Veränderungen oder einer erhöhten Prädationsgefahr.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.
- Die Verwendung hoch angesetzter, nach oben oder seitwärts abstrahlender Lichtquellen ist zu vermeiden (keine Abstrahlung über 90° und Beschränkung des Lichtkegels auf die zu beleuchtenden Flächen). Die flächige Bestrahlung weißer Wände und leuchtende Info- oder Werbeanlagen auf oder an den Gebäuden in Richtung Außenbereich ist ebenfalls nicht zulässig.
- Zudem ist die Beleuchtungsintensität in späten Abend- und Nachtstunden (insbesondere in den Monaten März bis November) auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu reduzieren.
- Es soll im gesamten Geltungsbereich ein minimaler Einsatz von künstlichem Licht angestrebt werden. Außerhalb von Betriebszeiten soll auf eine Beleuchtung verzichtet werden.
- Eine Bedarfsabhängige Schaltung sollte bevorzugt gewählt werden: Kopplung der Beleuchtung von Wegen und Flächen mit Bewegungsmeldern, bzw. Abschaltung der Beleuchtung von Wegen und Flächen in der zweiten Nachthälfte.

Empfehlung:

Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Laubbäume (z. B. Hainbuche, Mehl- und Vogelbeere, Schwarzerle, Stieleiche, Trauben- und Vogelkirsche) und beerentragende Sträucher (Hasel, Schlehe, Eingriffeliger Weißdorn, Trauben- und Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Roter Hartriegel) verwendet werden um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage des Bestandsplans des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Schwarzenberg – II. und III. Bauabschnitt", Gemeinde Schömburg (Stand: 25.02.2025, Geoteam Ingenieure Zoll & Frey & Roller GbR). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die Arten dieser Gruppe sind flexibel bei der Wahl ihres Brutplatzes. Zudem bauen die meisten Arten dieser Gilde ihr Nest jährlich neu und können somit auf andere geeignete Habitate in der näheren Umgebung ausweichen. Greif- und Krähenvögel nutzen ihre Nester häufig wieder. Für Kolkrabe, Mäusebussard, Rabenkrähe und Turmfalke liegen keine Brutnachweise vor; sie werden lediglich aufgrund einzelner Beobachtungen und vorhandener Strukturen als mögliche Brutvögel betrachtet. Ein Verbreitungsschwerpunkt im Untersuchungsgebiet ist nicht anzunehmen. Der betroffene Horst im Untersuchungsgebiet wurde im Untersuchungsjahr nicht genutzt und ist auch in der Vergangenheit augenscheinlich nicht regelmäßig genutzt worden. Weder Greifvögel noch Rabenvögel scheinen somit darauf angewiesen zu sein. Unmittelbar anschließende Flächen bieten zahlreiche weitere Nistmöglichkeiten für die Arten der Gilde. Daher kann kurz- bis mittelfristig davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Eingriffe in die Gehölzbestände während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, kann in Form eines erhöhten Kollisionsrisikos für die Vögel der Gilde durch die Installation großer Glasfenster oder ganzflächig verglaste oder verspiegelte Fassaden im Rahmen der Neubaumaßnahmen entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Eingriffe in Gehölzbestände müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und insbesondere bei Glasfassaden und -wänden müssen auf Dauer angelegte, objektspezifische Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen getroffen werden (z. B. Anordnung und Dimensionierung von Glasflächen, Anbringung von Mustern/Strukturen auf der Glasfläche).
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde, unmarkierte Fassaden oder Fenster an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u.U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die meisten Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Lediglich der Erlenzeisig und der Kolkkrabe verfügen über kleine bis mäßig große Brutbestände. Beide Arten wurden aufgrund von Einzelbeobachtungen während der Brutzeit lediglich als potenziell brütend eingestuft. Darüber hinaus sind sie in ungestörten Bereichen in der Lage, bei Verlust der Erstbrut ein Ersatzgelege anzulegen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig, und dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium zu. Im weiteren Jahresverlauf können u.U. jedoch Störungen im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs auftreten. Besonders die nächtliche Beleuchtung von Gebäuden kann das Zugverhalten von Vögeln beeinträchtigen. Vögel können durch künstliche Beleuchtung angezogen oder fehlgeleitet werden, was zu Stillhalterreaktionen führen und in Einzelfällen zu hohen Verlusten einzelner Individuen führen kann.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zur Minimierung lichtbedingter Beeinträchtigungen sind die in Abschnitt 4.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Höhlenbrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	☒ V (Vorwarnliste)	☒ V (Vorwarnliste)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Gilde umfasst Vögel, die ausschließlich oder bevorzugt in Baumhöhlen brüten, wobei die Ansprüche an Art, Beschaffenheit, Durchmesser des Einfluglochs und Höhlengröße von Art zu Art variieren kann. Neben Baumhöhlen nutzt ein Teil der Vogelarten dieser Gilde auch Halbhöhlen in Bäumen oder Nischen hinter Rindenspalten. Spechte zimmern ihre Bruthöhlen selbst. Zum Teil werden jedoch auch bereits bestehende Höhlen oder andere Hohlräume genutzt (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Arten dringen über das Halboffenland bis in Siedlungsrandbereiche, Parks und Gärten vor. Die Nahrung der Arten setzt sich aus unterschiedlichen Bestandteilen wie z. B. Insekten und Spinnentieren, Schnecken und Regenwürmern, kleinen Wirbeltieren oder aber auch Sämereien und Pflanzenteilen zusammen (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an. Der Aktionsraum schwankt je nach Art und Nahrungsangebot zwischen wenigen Hektar bei den kleineren Singvögeln und mehreren Quadratkilometern für den Grünspecht (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Der Gartenbaumläufer ist die erste Art, die Mitte März zu brüten beginnt. Die übrigen Arten folgen Mitte/Ende April. Die Brutperiode der Gilde endet spätestens Anfang September mit den Spätbruten des Grauschnäppers. Beginn und Dauer der Brutzeit ist bei den meisten Arten zudem stark witterungsabhängig (vgl. SÜDBECK et al. 2025)

Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind Standvögel. Ein Teil der Arten dieser Gilde verlassen Baden-Württemberg im Winter. Davon zählen einige Arten zu den Kurz- und Langstreckenzieher oder überwintern nur teilweise (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Gilde umfasst Arten, die in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen sind und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt sind. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf. Aufgrund dessen kann von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden. Für einige Vertreter dieser Gilde (Waldbaumläufer), die sich hauptsächlich im Wald aufhalten, ist im Vergleich zu den Siedlungsarten mit einer mittleren Störungsempfindlichkeit zu rechnen.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind in Baden-Württemberg häufige Brutvögel und flächendeckend verbreitet. Einige Arten haben jedoch kleinräumige Verbreitungslücken in den Hochlagen oder in den stark bewaldeten Regionen, v.a. im zentralen und östlichen Schwarzwald und Teilen der Schwäbischen Alb sowie des Allgäus (vgl. GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Tannenmeise wurde mit sieben sowie Hauben- und Kohlmeise mit drei Revieren, verteilt über das Untersuchungsgebiet, nachgewiesen. Der Gartenbaumläufer konnte mit einem Revier erfasst werden. Für zwei Reviere der Tannenmeise und einem der Haubenmeise konnte jeweils der genaue Neststandort bestimmt werden. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten in diesen Fällen mehrfach einfliegende, brütende und fütternde Altvögel in Habitatbäumen innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet werden.

Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Grünspecht und Waldbaumläufer wurden mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Arten nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Arten müssen folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten angesehen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Blaumeise	350.000-550.000	*	+1
Buntspecht	65.000-80.000	*	0
Gartenbaumläufer	30.000-50.000	*	0
Grauschnäpper	20.000-25.000	V	-1
Grünspecht	7.000-10.000	*	1
Haubenmeise	65.000-95.000	*	0
Kohlmeise	600.000-800.000	*	0
Tannenmeise	180.000-280.000	*	-1
Waldbaumläufer	40.000-60.000	*	0

² Bezugszeitraum 2012 - 2016, (Quelle: KRAMER et al. 2022)

Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022)

* = nicht gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

Trend (Bestandentwicklung im Zeitraum 1993 - 2016 (KRAMER et al. 2022))

- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung stellt einen attraktiven Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten dar. Großräumig betrachtet finden sich gebietsweise noch strukturreiche Lebensräume, wie Waldgebiete und offene strukturreiche Landschaften mit Hecken und Feldgehölzen, landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Feldgehölzen sowie Haus- und Kleingärten. Die Habitatqualität kann somit als sehr gut bezeichnet werden. Die Hauptgefährdungsursachen bzw. Gründe für Bestandsrückgänge der Arten der Gilde sind im fortschreitenden Lebensraumverlust durch den Rückgang des Totholz-, Weichholz- und Altbaumbestands und Vernichtung alter Obstbaumbestände zu finden. Das verringerte Angebot von geeigneten Höhlenbäumen führt zu einer Verschlechterung der Habitatausstattung. Für die lokale Population der höhlenbrütenden Arten ist daher der Erhalt geeigneter Höhlen bzw. von Alt- und Totholz in Streuobstwiesen und Waldbereichen von großer Bedeutung.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen im Geltungsbereich entfallen voraussichtlich alle acht Habitatbäume, die höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen bzw. potenziell als solche genutzt werden können. Im Untersuchungsjahr waren zwei Spechtlöcher (Baum-Nr. 1 und 7) durch die Tannenmeise und eines durch die Haubenmeise (Baum-Nr. 3) besetzt (vgl. Tabelle 3). Darüber hinaus war im Untersuchungsjahr sehr wahrscheinlich die Habitatstrukturen des Habitatbaums Nr. 6 durch die Haubenmeise besetzt. Für die übrigen Habitatstrukturen konnten im Untersuchungsjahr keine aktuellen Nutzungsnachweise erbracht werden und werden daher als potenzielle Fortpflanzungsstätten betrachtet.

Mit der Entnahme der Bäume werden somit sowohl potenzielle als auch tatsächlich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vogelarten entnommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Nahrungshabitate verloren. Im räumlich funktionalen Zusammenhang schließen sich jedoch ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans essenzielle Nahrungshabitate der Arten der Gilde erheblich beschädigt oder zerstört werden. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Da die meisten Arten in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich häufig anzutreffen sind, ist von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen. Lediglich einige Vertreter dieser Gilde (Waldbaumläufer), die sich mehr im Wald aufhalten, ist im Vergleich zu Siedlungsarten mit einer mittleren bis hohen Störungsempfindlichkeit zu rechnen. V.a. der fortschreitende Verlust von borkigen Bäumen kann hierbei zur Gefahr für ihn werden. Allerdings wird das Untersuchungsgebiet bereits durch die angrenzenden Kreis- und Landstraßen im Norden und Süden und das Gewerbegebiet im Osten beeinflusst. Somit ist für die Arten dieser Gilde insgesamt keine betriebsbedingte Beeinträchtigung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.

Empfehlung:

Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden. Insgesamt entfallen vier Habitatbäume, für welche im Untersuchungsjahr 2025 kein Nutzungsnachweis erbracht werden konnte aber potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können (Nr. 2, 4, 5, 8). Beim Entfall dieser Habitatbäume muss jeweils eine Nisthilfe für höhlenbrütende Vogelarten im räumlich-funktionalen Zusammenhang aufgehängt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage des Bestandsplans des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Schwarzenberg – II. und III. Bauabschnitt", Gemeinde Schömburg (Stand: 25.02.2025, Geoteam Ingenieure Zoll & Frey & Roller GbR). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Sofern sich die Zerstörung von nachweislich genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form der Entfernung der Habitatbäume Nr. 1, 3 und 7 im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht vermeiden lässt, muss davon ausgegangen werden, dass kurz- bis mittelfristig nicht genug geeignete Baumhöhlen verbleiben, um die ökologische Funktion für alle Arten und Brutpaare zu wahren. Konkurrenzschwächere Arten werden kurz- bis mittelfristig nicht genügend geeignete Brutplätze im direkten Umfeld der geplanten Maßnahmen vorfinden.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die entfallenden, nachweislich genutzten Baumhöhlen sind zeitlich vorgezogen zum Eingriff durch ausreichend künstliche Vogelnisthilfen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen. Da im konkreten Fall die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der Nisthilfen aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor angesetzt werden. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber der vom Eingriff betroffenen Brutplätze. Hierzu wird der Faktor drei angesetzt:

- Die entfallenden vier aktuellen Tannenmeisen-, bzw. Haubenmeisenbrutplätze (Baum-Nr. 1, 3, 6 und 7) sind mit insgesamt 12 Nisthöhlen zu ersetzen. Acht der Nisthöhlen sollten eine Fluglochweite von 26 mm aufweisen, die übrigen vier von 32 mm.

Für die Arten dient die Maßnahme dem Erhalt des Höhlenangebots und stellt damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar. Die Nisthilfen müssen im Vorfeld mit ausreichend zeitlichem Abstand zur Entfernung des jeweiligen Habitatbaums im räumlich-funktionalen Zusammenhang angebracht werden, so dass gewährleistet werden kann, dass die höhlenbrütenden Arten diese annehmen und als Brutplätze nutzen, bevor ihr natürlicher Nistplatz entfällt. Die Kästen sind fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten. Bestandteil der Unterhaltung ist eine jährliche Reinigung

im Herbst.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Höhlenbäume während der Brutperiode der Arten der Gilde entfernt werden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, kann in Form eines erhöhten Kollisionsrisikos für die Vögel der Gilde durch die Installation großer Glasfenster oder ganzflächig verglaste oder verspiegelte Fassaden im Rahmen der Neubaumaßnahmen entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entnahme der Habitatbäume muss außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.
- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und insbesondere bei Glasfassaden und -wänden müssen auf Dauer angelegte, objektspezifische Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen getroffen werden (z. B. Anordnung und Dimensionierung von Glasflächen, Anbringung von Mustern/Strukturen auf der Glasfläche).
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende

Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde, unmarkierte Fassaden oder Fenster an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen durch die baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen sind nicht zu erwarten. Die Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u.U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet oder gegebenenfalls Arten der Vorwarnliste und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind eine Ersatzbrut in ungestörten Bereichen durchzuführen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung dieser Vogelarten zu.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der höhlenbrütenden Vögel zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fledermäuse		☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☒ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)
Breitflügelfledermaus Kleiner Abendsegler Zwergfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i> <i>Nyctalus leisleri</i> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die waldbewohnende Art Kleiner Abendsegler nutzt bevorzugt große Baumhöhlen (z.B. Specht- und Fäulnishöhlen sowie Nisthilfen) oder Baumspalten als Sommer- bzw. -Wochenstubenquartier. Meist nutzt der Kleine Abendsegler mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen er häufig wechselt. Auch die Wochenstuben des Kleinen Abendseglers befinden sich in größeren Baumhöhlen und künstlichen Nisthilfen (BRAUN und DIETERLEN 2003, LANUV NRW 2014).

Die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus haben gemeinsam, dass sie bevorzugt Sommerquartiere an oder in Gebäuden beziehen. Beide Arten beziehen ihre Wochenstubenquartiere bevorzugt in Spalten und Nischen an oder in Gebäuden. Die Anzahl der Tiere in einer Wochenstubenkolonie liegt meist deutlich unter 100, die Zwergfledermaus bildet jedoch auch größere Wochenstuben aus. Lediglich Einzeltiere nutzen daneben zum Teil auch Baumhöhlen und -spalten als Quartier (BRAUN und DIETERLEN 2003).

Arten wie die Breitflügel- und die Zwergfledermaus jagen bevorzugt in baumbestandenen Stadtgebieten und in ländlichen Siedlungen. Sie suchen Gärten, Parks, Streuobstwiesen und Friedhöfe als Jagdgebiete auf. Die Breitflügelfledermaus jagt bevorzugt über Kuhweiden. Meist werden größere zusammenhängende Waldgebiete gemieden. Insbesondere die Zwergfledermaus jagt im Lichtkegel von Straßenlaternen. Der kleine Abendsegler hingegen jagt unterhalb der Baumkronen im Wald und abseits des Waldes im Offenland (BRAUN und DIETERLEN 2003).

Breitflügel- und Zwergfledermaus legen nur kurze Distanzen (unter 100 Kilometer) zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. Dagegen wandern Arten wie der Kleine Abendsegler auch deutlich über 100 Kilometer lange Strecken (BRAUN und DIETERLEN 2003).

Winterquartiere der Breitflügel- und Zwergfledermaus befinden sich in Felshöhlen, Stollen und Kellern. Zwergfledermäuse können in besonders großer Anzahl (bis über 1.000 Individuen) im Winterquartier auftreten. Arten wie Kleiner Abendsegler beziehen ihr Winterquartier in Baumhöhlen und Felsspalten, in denen sie in kleinen Gruppen mit bis zu 30 Individuen überwintern (BRAUN und DIETERLEN 2003, BRINKMANN und NIERMANN 2007, LANUV NRW 2014).

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*

- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

In den gemäßigten Zonen Europas sind Breit-, Kleine Bart- und Zwergfledermaus weit verbreitet. Der Verbreitungsraum der Großen Bartfledermaus erstreckt sich über Mittel- und das südliche Nordeuropa bis nach Osteuropa. In Mittel- und Südeuropa sowie in Teilen Westeuropas ist das Große Mausohr verbreitet. Die Wasserfledermaus und der Große Abendsegler sind in Europa weit verbreitet. Die Verbreitung des Kleinen Abendseglers reicht bis ins nördliche Afrika. Bei der Rohrfledermaus reicht das Verbreitungsgebiet bis weit in den Osten Europas, die Art hat dort jedoch Verbreitungslücken (SCHOBER und GRIMMBERGER 1998)

In Baden-Württemberg häufig und in allen Landesteilen weit verbreitete Art ist die Zwergfledermaus. Die Breitflügelfledermaus kommt besonders im Westen und Nordosten des Landes vor. Die Art hat Verbreitungslücken im Südosten des Landes. Der Kleine Abendsegler kommt in geringer Anzahl im östlichen Baden-Württemberg vor (BRAUN und DIETERLEN 2003, BRINKMANN und NIEMANN 2007, LUBW 2019).

Im Untersuchungsgebiet finden sich potenziell geeignete Quartiermöglichkeiten in Form von Stamm- und Rindenspalten. Die erfassten Arten nutzen insbesondere die Randbereiche entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Alle Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die Breitflügelfledermaus und der Kleine Abendsegler werden in der Roten Liste Baden Württembergs als stark gefährdet, die Zwergfledermaus als gefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus wird in Baden-Württemberg als günstig, für die Breitflügelfledermaus und den Kleinen Abendsegler als ungünstig bis unzureichend angesehen.

Deutscher Name	RL BW	RL D	FFH	EHZ BW
Breitflügelfledermaus	2	3	IV	U1
Kleiner Abendsegler	2	D	IV	U1
Zwergfledermaus	3	*	IV	FV

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN und DIETERLEN 2003)

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

D Daten defizitär

* ungefährdet

FFH-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

IV Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU))

EHZ Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (LUBW 2019)

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

Mit drei nachgewiesenen wald- bzw. gebäudebewohnenden Fledermausarten ist die Artausstattung des Untersuchungsgebiets als artenarm einzustufen. Das Vorkommen von weiteren Arten ist jedoch aufgrund der rein akustisch durchgeführten Erfassung nicht ausgeschlossen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die geplanten Baumaßnahmen beinhalten Eingriffe in Gehölzbestände. Fünf der acht im Untersuchungsgebiet erfassten Habitatbäume eignen sich aufgrund der Strukturen (z.B. Stamm-/Rindenspalten) als potenzielle Einzelquartiere für baumhöhlen- bzw. baumspaltenbewohnende Fledermausarten. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen der Tiergruppe Fledermäuse konnten innerhalb des Untersuchungsgebiets zwar keine Quartiere der vorkommenden Arten nachgewiesen werden, aufgrund der Habitatausstattung und Artnachweise kann eine Quartiernutzung innerhalb des Untersuchungsgebiets jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Werden im Zuge der Bauarbeiten für Fledermäuse geeignete Habitatbäume entnommen oder beschädigt, werden somit (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die erfassten Fledermausarten nehmen für gewöhnlich ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen im Wald, an Gewässern und Flüssen sowie in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans gehen im Geltungsbereich zwar Gehölzbestände verloren, diese stellen jedoch keine essenziellen Nahrungs- und Teilhabitate der Arten dar. Zudem ist der Umfang der durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten Fläche gegenüber verbleibenden Lebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs nicht als essenziell zu bewerten. Es ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Leitstrukturen zu rechnen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige**

Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Auswirkungen.

Erhebliche Störungen können potenzielle Quartiere im Nahbereich des Eingriffsbereichs betreffen. Störungen können vor allem durch betriebsbedingte Lichtimmissionen entstehen. Insbesondere die Beleuchtung von Habitatbäumen oder Gebäuden mit Fledermausquartieren bei Nacht kann eine Störung für Fledermäuse darstellen. Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren beschränken sich jedoch auf den Tagzeitraum. Lärmimmissionen, welche die Kommunikation im Ultraschallbereich stören könnten, sind nicht zu erwarten. Fledermäuse wechseln ihre Quartiere regelmäßig und sind daher in der Lage Störungen bei Bedarf auszuweichen. Des Weiteren sind die Tiere bereits durch angrenzende Lage zum Siedlungsbereich sowie die angrenzende Landstraße an ein gewisses Maß an Störung gewöhnt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze außerhalb des Geltungsbereichs dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Verbleibende Habitatbäume innerhalb des Geltungsbereichs sowie direkt angrenzend daran sind bei unmittelbar angrenzenden Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern.
- Für die gesamte Außenbeleuchtung des Vorhabenbereichs sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse (Verwendung von staubdichten Leuchten, die in einem geschlossenen Kasten betrieben werden) und insektenschonende Leuchtmittel (z.B. schmalbandige Amber-LED-Lampen <2200 Kelvin, Natriumdampf-Niederdrucklampen) verwendet werden.
- Die Verwendung hoch angesetzter, nach oben oder seitwärts abstrahlender Lichtquellen ist zu vermeiden (keine Abstrahlung über 90° und Beschränkung des Lichtkegels auf die zu beleuchtenden Flächen). Die flächige Bestrahlung weißer Wände und leuchtende Info- oder Werbeanlagen auf oder an den Gebäuden in Richtung Außenbereich ist ebenfalls nicht zulässig.
- Zudem ist die Beleuchtungsintensität in späten Abend- und Nachtstunden (insbesondere in den Monaten März bis November) auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu reduzieren.
- Es soll im gesamten Geltungsbereich ein minimaler Einsatz von künstlichem Licht angestrebt werden. Außerhalb von Betriebszeiten soll auf eine Beleuchtung verzichtet werden.
- Eine bedarfsabhängige Schaltung sollte bevorzugt gewählt werden: Kopplung der Beleuchtung von Wegen und Flächen mit Bewegungsmeldern, bzw. Abschaltung der Beleuchtung von Wegen und Flächen in der zweiten Nachthälfte.

Empfehlungen:

- Um das Insektenangebot zu erhöhen, sollten bei Nachpflanzungen einheimische Gehölze verwendet werden.
- Durch die Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren kann Kumulationswirkungen vorgebeugt werden. Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten daher entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell

geeignete Strukturen an den Habitatbäumen durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden. Demzufolge sollten im räumlich-funktionalen Zusammenhang je potenziell für Fledermäuse geeignetem, entfallendem Habitatbaum ein künstliches Fledermausquartier (Fledermaushöhle oder Fledermausflachkasten) aufgehängt werden (vgl. Tabelle 3).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage des Bestandsplans des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Schwarzenberg – II. und III. Bauabschnitt", Gemeinde Schömburg (Stand: 25.02.2025, Geoteam Ingenieure Zoll & Frey & Roller GbR). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen der Tiergruppe Fledermäuse konnten innerhalb des Untersuchungsgebiets keine besetzten Quartiere der vorkommenden gebäude-/ waldbewohnenden Arten nachgewiesen werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Habitatbäume entfernt werden, die sich als potenzielle Quartiere für baumhöhlen-, bzw. baumspaltenbewohnende Fledermausarten eignen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass baumbewohnende Fledermäuse im Zuge der Baumaßnahmen getötet oder verletzt werden könnten.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Da sich der Lebensraum der oben genannten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nicht in erheblichem Maße verändert und die Arten ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen im Wald, Halboffenland und in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft annehmen, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entnahme der Habitatbäume muss außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 15. November bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. In diesem Zeitraum befinden sich Fledermäuse in ihrem Winterquartier, als welches die allesamt abgestorbenen Habitatbäume nicht genutzt werden können, da die potenziellen Quartiere dort nicht frostsicher sind.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen können potenzielle Quartiere an Gehölzen im Nahbereich des Untersuchungsgebiets betreffen. Störungen können vor allem durch baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen entstehen. Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich jedoch auf den Tagzeitraum. Lärmimmissionen, welche die Kommunikation im Ultraschallbereich stören könnten, sind nicht zu erwarten. Fledermäuse wechseln ihre Quartiere regelmäßig und sind daher in der Lage, Störungen bei Bedarf auszuweichen. Die Breitflügel- und die Zwergfledermaus beziehen ihre Winterquartiere in Höhlen, Stollen oder Kellern, weshalb sie in dieser Phase nicht von dem Bauvorhaben beeinträchtigt werden. Für den Kleinen Abendsegler, der mehr oder weniger häufig auch Baumhöhlen als Winterquartier nutzt, eignen sich die vorhandenen Baumquartiere an dem stehenden Totholz nicht, da diese nicht frostfest sind.

Für die betroffenen Fledermausarten sind daher keine erheblichen Störungen durch die Umsetzung des Vorhabens, die nicht im Zusammenhang mit einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, erkenntlich.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

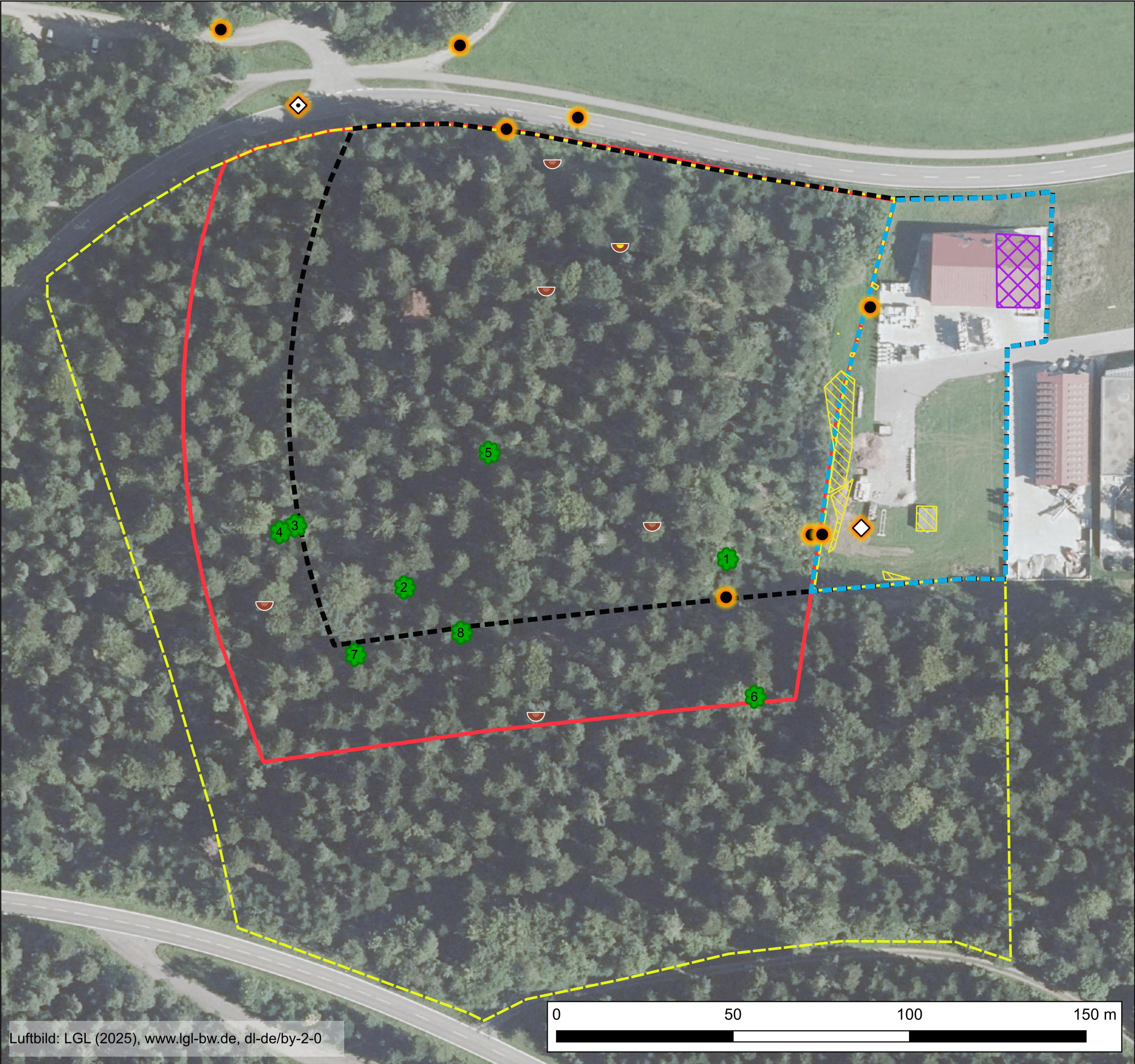
Da keine erhebliche Störung der betroffenen Fledermäuse zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein



Luftbild: LGL (2025), www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

Legende

Tiergruppe Vögel

Tiergruppe Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Zwergfledermaus

Habitatstrukturen

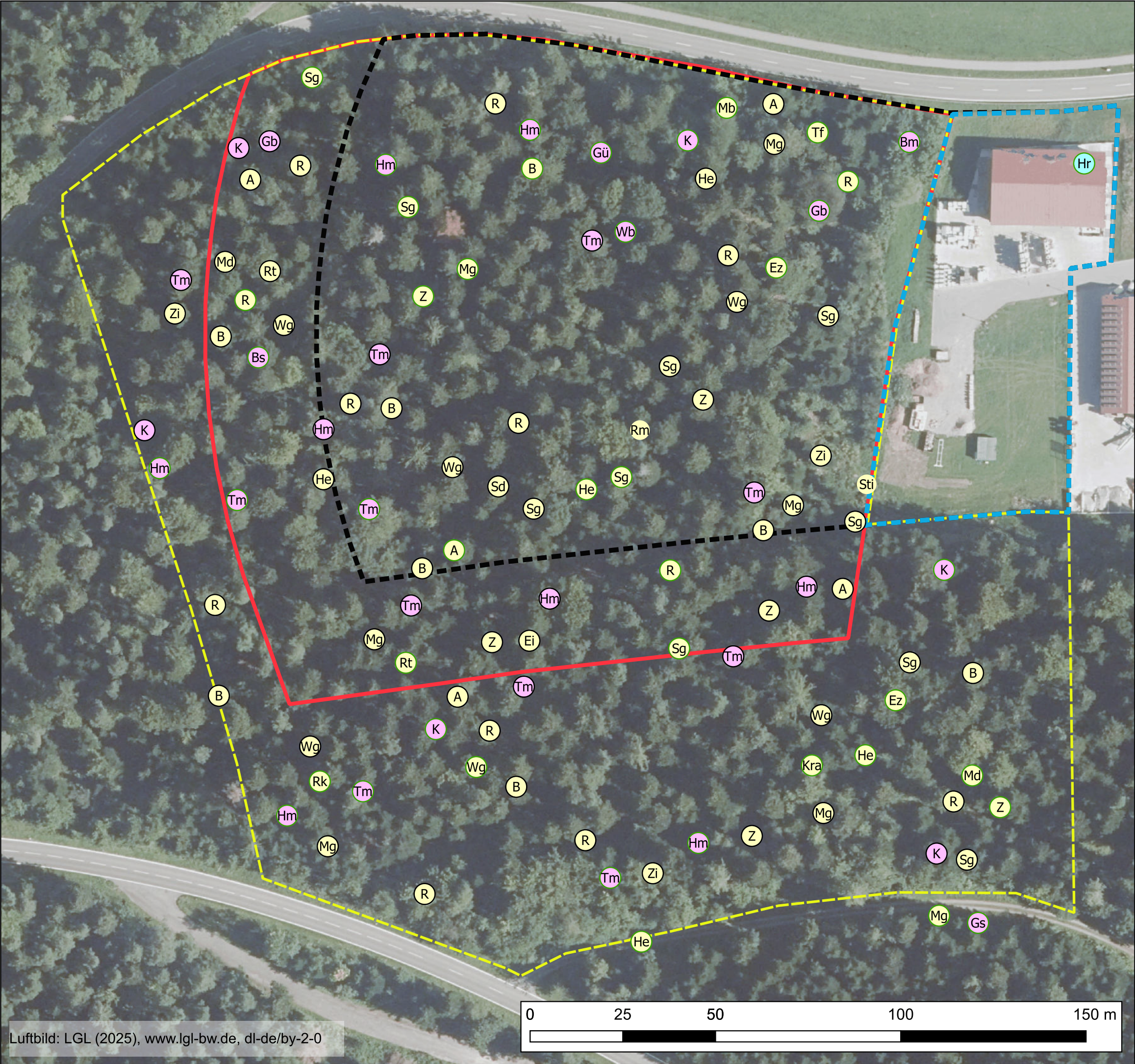
- Habitatbaum mit fortlaufender Nummerierung
- Nest
- Horst
- vereinzelte Bestände nicht-saurer Ampferarten mit Potenzial für den Großen Feuerfalter
- Gebäude mit Potenzial für Vögel und Fledermäuse

Sonstige Planzeichen

- Untersuchungsgebiet
- Erweitertes Untersuchungsgebiet
- Ergänzt Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich

Bebauungsplan "Flurstück Nr. 81", Gemeinde Schömberg-Schwarzenberg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Maßstab: 1:1.050		
	Format: DIN A3		
		Datum	Zeichen
	Kartierung	04/25 -05/26	LK/SG /JZ
Auftraggeber: 	Kartographie	06/26	LK/JZ
Gemeinde Schömberg	Prüfung	06/26	JR
 Planbar Güthler GmbH Mönikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29 E-Mail: info@planbar-guethler.de Internet: www.planbar-guethler.de		verfasst: Ludwigsburg, 10.6.2026 	



Luftbild: LGL (2025), www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

Legende

Tiergruppe Vögel

Status

- Brutvogel
- potenzieller Brutvogel

Brutbiologie

- Freibrüter
- Höhlenbrüter
- Gebäudebrüter

Erfasste Vogelarten

A	Amsel	Mb	Mäusebussard
Bm	Blaumeise	Md	Misteldrossel
B	Buchfink	Mg	Mönchsgrasmücke
Bs	Buntspecht	Rk	Rabenkrähe
Ei	Eichelhäher	Rt	Ringeltaube
Ez	Erlenzeisig	R	Rotkehlchen
Gb	Gartenbaumläufer	Sd	Singdrossel
Gs	Grauschnäpper	Tm	Tannenmeise
Gü	Grünspecht	Wb	Waldbaumläufer
Hm	Haubenmeise	Wg	Wintergoldhähnchen
He	Heckenbraunelle	Z	Zaunkönig
Hr	Hausrotschwanz	Zi	Zilpzalp
K	Kohlmeise	Sg	Sommergoldhähnchen
Kra	Kolkrabe		

Sonstige Planzeichen

- Untersuchungsgebiet
- Erweitertes Untersuchungsgebiet
- Ergänztetes Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich

Bebauungsplan "Flurstück Nr. 81",
Gemeinde Schömberg-Schwarzenberg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Maßstab: 1:1.000		
	Format: DIN A3		
		Datum	Zeichen
	Kartierung	04-09 /25	LK/TH/SG/JZ
	Auftraggeber: 	Kartographie	11/25 06/26
Gemeinde Schömmberg	Prüfung	06/26	JR
 Planbar Güthler GmbH Mörkestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29 E-Mail: info@planbar-guethler.de Internet: www.planbar-guethler.de		verfasst: Ludwigsburg, 16.6.2026 	